#### SATZUNG DES LANDFRAUENVEREINS MAINZ-EBERSHEIM

## § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Landfrauenverein Mainz - Ebersheim e. V.

Sitz des Vereins ist Mainz. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit und selbstlose Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle F\u00f6rderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im l\u00e4ndlichen Raum. Dies geschieht insbesondere durch
  - a) die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum zur Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum sowie
  - c) die Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der ländlichen Hauswirtschaft.
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuervergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), so die Volksund Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Gleichberechtigung von Frauen. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorbeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
- (2) Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstands begründet und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung ist eine besondere Urkunde auszufertigen.

### § **5**

#### Beiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Beitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen. Sollte die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 erst in der zweiten Jahreshälfte wirksam werden, so wird für das aktuelle Kalenderjahr nur der anteilige Beitrag erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
   wobei diese schriftlich bis spätestens zum 30. November des Jahres, zu dessen
   Ende der Austritt erfolgen soll, gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Tod oder
- c) Ausschluss aus dem Verein, über den vom Vorstand abschließend entschieden wird, sofern ein Mitglied mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die in den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderlaufen.

§ 7

#### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **8** §

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal j\u00e4hrlich zusammen und soll sp\u00e4testens am 31. M\u00e4rz stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde schriftlich gegen\u00fcber des Vorstandes verlangt wird.
- (2) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mit vollständiger Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins und in Textform (per E-Mail, soweit die Anschrift bekannt ist) bekannt zu geben, wobei hierbei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, sofern der Vorstand dies im Einzelfall beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, in deren Verhinderungsfall von der 2. Vorsitzenden, ersatzweise von einem durch die Mitgliederversammlung bestellten Mitglied geleitet.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz ein anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Anträge zur Tagesordnung der Mitglieder, sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, wobei bei der Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (7) Anträge, die ein Thema betreffen, welches nicht Inhalt der Tagesordnung ist, können nicht behandelt werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind. Sie bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der als anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen sofern der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen.

# § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig
  - a) für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - b) für die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
  - c) zur Beschlussfassung über insbesondere
    - Genehmigung des Jahresabschlusses,
    - Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl,
    - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
    - Satzungsänderungen,
    - Auflösung des Vereins
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin, in deren Verhinderungsfall von einem weiteren, von der Mitgliederversammlung bestellten Mitglied unterzeichnet wird.

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der 1. Vorsitzenden,
  - b) der 2. Vorsitzenden,
  - c) der Kassiererin,
  - d) der Schriftführerin und
  - e) bis zu drei Beisitzern.

f)

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassiererin zusammen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB nur gemeinschaftlich mit den anderen zur Vertretung berechtigt. Für Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 8.000,00 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmit-glied nachgewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der 1. Vorsitzenden, in deren Verhinderungsfall von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die 2. Vorsitzende. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem

Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Die Ergebnisse der Versammlungen des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb von Mainz-Ebersheim zu verwenden hat.